

Beschluß

In der Parteigerichtssache
des Herrn W aus B

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-Ch
vertreten durch den CDU-Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn Sch aus B

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner -

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1997 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU B vom 19. April 1996 - CDU-LPG 3/95 - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Antragsgegner, geboren am 21.08.1968, ist seit etwa 10 Jahren Mitglied der CDU und der Jungen Union und seit mehreren Jahren ordentlicher Delegierter des JU-Kreisverbandes B-Ch für die

Landeskonferenz und den Landesausschuß der Jungen Union B. Er ist außerdem Beisitzer im Vorstand der JU Ch, Beisitzer des CDU-Ortsverbandes W, sowie Kreisausschußdelegierter der CDU Ch

Im Herbst 1994 befaßte sich der Kreisvorstand Ch der CDU auf Veranlassung verschiedener CDU- und JU-Mitglieder mit einer Reihe von Äußerungen des Antragsgegners, die sie als widersprüchlich zum Gedanken- und Ideengut der CDU sahen. Im einzelnen handelte es sich um folgende Äußerungen:

Im Jahre 1992 hat der Antragsgegner auf einer Sitzung des JU-Landesausschusses die Ausländerbeauftragten der Länder als „Volkskommissare für Überfremdung“ bezeichnet. Er hat diese Äußerung dahin erläutert, daß er alle Ausländerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland damit gemeint habe.

Auf einer Sitzung des JU-Landesausschusses im April 1994 warf er weiten Teilen der Evangelischen Kirche „Klerikalbolschewismus“ vor.

Für die JU-Landeskonferenz im Herbst 1994 legte der Antragsgegner einen schriftlichen Antrag vor, der sich mit dem Bücherverbrennungs-Mahnmal auf dem Opernplatz befaßte, das inzwischen eingeweiht ist. Hierin heißt es:

„Das Forum Friedericanum ist als städtischer Platz mit Grünanlagen herzurichten. Das geplante Bücherverbrennungs-Mahnmal ist in einer Stadt, die bald mehr NS-Mahnmale als Einwohner hat, überflüssige und verantwortungslose Verschwendung von Steuergeldern durch volksferne Politiker.“

Der Kreisvorstand Ch befaßte sich am 12. Oktober 1994 mit diesem Antrag. Der Kreisvorsitzende teilte dem Antragsgegner am 21. Oktober 1994 schriftlich mit, daß dieser Antrag sich nicht mit dem Gedankengut der Union in Übereinstimmung bringen lasse und darüber hinaus eine unverantwortliche Ausdrucksweise beinhalte. Daraufhin strich der Antragsgegner zunächst den zitierten Satz und zog schließlich den ganzen Antrag kurz vor der Sitzung zurück. Der Antrag war jedoch bereits in schriftlicher Form als Material für die JU-Landeskonferenz an alle Delegierten verschickt worden und war auch an die Presse gelangt, was zu entsprechenden Kommentaren geführt hatte.

In einer Anhörung im November 1994 wurde der Antragsgegner durch den Kreisvorstand ermahnt, seine Äußerungen zukünftig zu mäßigen.

Auf der Sitzung des Landesausschusses der JU vom 2. Februar 1995 äußerte sich der Antragsgegner in einer Diskussion über einen Antrag zu den Plänen über ein Holocaust-Denkmal am Potsdamer Platz. In seinem Redebeitrag ging er auf die Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz ein und äußerte seine Befriedigung darüber, daß nunmehr die „Auschwitz-Festwoche“ vorüber sei. Obwohl diese Formulierung zu lautstarken Protesten anderer

Sitzungsteilnehmer führte, korrigierte er seine Formulierung nicht. In späteren Stellungnahmen und auch in den mündlichen Verhandlungen vor dem Kreis- und dem Landesparteigericht hat der Antragsgegner erklärt, daß er diese Äußerung nur auf die Presseberichterstattung aus Anlaß der Gedenkfeiern bezogen haben wolle.

Die „Süddeutsche Zeitung“ hat Ende Februar 1995 unter der Überschrift „Berliner Rechtsausleger“ und dem Untertitel: „Junge Union durch rassistische Äußerungen im Zwielficht“ auf ihrer Deutschlandseite berichtet und dabei aus Anlaß einer Presseerklärung des Landesgeschäftsführers der JU D, die dieser unter der Überschrift „Kein Juden-Denkmal am Potsdamer Platz“ herausgegeben hatte, mit dem Zusatz „Wie die SZ erfahren hat“ darüber berichtet, daß im Zusammenhang mit der Diskussion um das Holocaust-Mahnmal auf der Landesausschußsitzung der Begriff von den „Auschwitz-Festwochen“ gefallen sei und daß im Herbst 1994 in einem JU-Papier das Bücher-Verbrennungsmahnmal als „überflüssige und verantwortungslose Verschwendung von Steuergeldern“ bezeichnet worden sei. Ebenfalls zitiert ist die Bezeichnung der Ausländerbeauftragten als „Volkskommissare für Überfremdung“.

Der Antragsteller hat am 9. März 1995 vor dem Kreisparteigericht der CDU Ch den Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU wegen parteischädigenden Verhaltens beantragt.

Er hat geltend gemacht, die Äußerung „Auschwitz-Festwoche“ sei als antisemitisch zu bewerten. Das Gedenken an die Ermordung mehrerer Millionen Menschen durch die NS-Vernichtungsmaschinerie mit „Festwoche“ zu bezeichnen, sei eine Beleidigung der Opfer und ihrer Angehörigen und Nachkommen. Die CDU sei vor 50 Jahren u.a. von Widerstandskämpfern und Verfolgten des NS-Regimes gegründet worden. Ihrem Auftrage folgend könnten derartige Äußerungen des Mitgliedes W nicht mit dem Gedankengut der CDU als vereinbar betrachtet werden. Diese Äußerung verstoße gegen die Aussagen über das Zusammenleben von Juden und Christen und die Wurzeln der CDU in Nr. 3 des Grundsatzprogramms der CDU. Sie sei geeignet, das Ansehen der CDU in der Öffentlichkeit zu schädigen und Mißverständnisse über eine Nähe der Union zu Rechtsextremisten entstehen zu lassen. Nicht hinzunehmen seien auch die übrigen Äußerungen, deretwegen der Antragsgegner verwarnt worden sei, nämlich die Bezeichnung der Ausländerbeauftragten als „Volkskommissare für Überfremdung“ und von Teilen der Evangelischen Kirche als „Klerikalbolschewisten“.

Der Antragsgegner hat sich darauf berufen, daß er den Ausdruck „Auschwitz-Festwoche“ nicht auf die Gedenkfeierlichkeiten an sich bezogen, sondern nur die Art und Weise der Darstellung in den Medien scharf kritisiert habe. Seine Äußerung sei von Art. 5 des Grundgesetzes gedeckt. Sie sei eine Äußerung wertenden Inhalts und dürfe aufgestellt werden, so daß kein Verstoß gegen Satzung oder Grundsätze der Partei darin zu sehen sei. Es sei auch kein Schaden, geschweige denn ein schwerer Schaden entstanden, weil die Öffentlichkeit nicht zugegen gewesen sei. Der Antragsgegner hat sich ferner zu seiner Verteidigung auf eine von ihm als Memorandum bezeichnete Erklärung vom 9. November 1994 berufen, in der es u.a. heißt:

... "I. Als konservativer Preuße finde ich Vor- und Leitbild meines politischen Denkens und Handels vor allem in den Männern des 20. Juli und im nationalkonservativen Widerstand aus Wehrmacht und Preußentum gegen das verantwortungslose und verbrecherische Hitler-Regime.

I. Zu der inkriminierten Passage über das Bücherverbrennungs-Mahnmal ... Die übergroße Mehrheit des heutigen deutschen Volkes hat die Zeit des Dritten Reiches nicht aktiv erlebt, geschweige denn mitzuverantworten. Trotzdem werden weitere NS-Mahnmale geplant. Ein wachsender Prozentsatz unseres Volkes sieht in diesen Mahnmälern moderne „Geßler-Hüte“, deren Intention die permanente Niederhaltung eines normalen deutschen Nationalbewußtseins ist. Um diese Pläne in einer Zeit wachsenden Linksradikalismus und Extremismus zu rechtfertigen, werden von den Massenmedien rechtsextreme Vorfälle und Gewalttaten aufgebauscht und zu einer Gefahr hochstilisiert, die der Realität weitgehend entbehrt ...“.

Das Kreisparteigericht hat den Antragsgegner in seiner Sitzung vom 5. Juni 1995 angehört; er hat dort nach Erörterung folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Ich bedaure, die Formulierung „Auschwitz-Festwochen“ gebraucht zu haben.

Ich hatte die Formulierung ausschließlich auf die meiner Auffassung nach übertriebene Darstellung in den Medien bezogen und in keiner Weise auf die Gedenkfeiern selbst.

Sollte ich die Gefühle von Überlebenden oder Angehörigen von Ermordeten verletzt haben, so tut mir dies leid. Im übrigen beziehe ich mich noch einmal auf das Memorandum vom 09.11.1994, in dem ich meiner Meinung nach den Vorwurf bezüglich des Mahnmals auf dem Bebel-Platz bereits ausreichend entkräftet habe.

Ich werde mich in Zukunft bemühen, mißverständliche Ausdrücke zu vermeiden.“

Das Kreisparteigericht hat über den Ablauf der Landesausschußsitzung am 2. Februar 1995 Beweis erhoben, bei dem der Antragsgegner den Ausdruck von der „Auschwitz-Festwoche“ gebraucht hatte. Die Zeugen Sch, H und T haben bekundet, daß die Äußerung gelautet habe „die Auschwitz-Festwoche, die wir gerade hinter uns gebracht haben, hat das Wahrnehmungsvermögen der Bevölkerung überschritten“.

Daraufhin habe sich Unruhe in der Versammlung erhoben und zwei Versammlungsteilnehmer, unter ihnen der Zeuge H, hätten die Versammlung aus Protest verlassen.

Mit Beschluß vom 14. Juli 1995 hat das Kreisparteigericht den Ausschlußantrag abgelehnt, dem Antragsgegner jedoch die meisten seiner Ämter in der CDU und der Jungen Union aberkannt. Darüber hinaus wurde ihm für die Dauer eines Jahres nach Rechtskraft die Fähigkeit zu Bekleidung von Ämtern in der CDU und Jungen Union aberkannt.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde an das Landesparteigericht B eingelegt.

Er hält die vom Kreisparteigericht verhängten Maßnahmen nicht für eine ausreichende Sanktion, sondern meint, daß allein ein Parteiausschluß die angemessene Maßnahme sei, nachdem der Antragsgegner trotz der Abmahnung im November 1994 im Februar 1995 mit der Formulierung „Auschwitz-Festwoche“ und dies in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz klar gezeigt habe, daß er mit den Grundsätzen der CDU nicht übereinstimme. Die weiteren angeführten Äußerungen zeigten, daß dies auch kein zufälliger Ausrutscher gewesen sei, sondern daß der Antragsgegner in einer Reihe von Punkten Auffassungen vertrete, die ihn außerhalb der Partei stellten.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Änderung der angefochtenen Entscheidung den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Er bleibt dabei, daß er nach Art. 5 des Grundgesetzes die Freiheit habe, das Holocaust-Mahnmal abzulehnen und dabei die Art und Weise der Medienberichterstattung scharf zu kritisieren. Durch seine Äußerung sei auch kein Schaden entstanden, wenn man nicht die Äußerungen aus dem Zusammenhang reiße. Im übrigen seien seine Ausführungen alle wertenden Inhalts und schon deshalb von Art. 5 des Grundgesetzes gedeckt.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 19. April 1996 der Beschwerde des Kreisverbandes Ch stattgegeben und den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen.

In den Gründen hat es ausgeführt, daß alle vier Äußerungen des Antragsgegners als parteischädigendes Verhalten zu werten seien, wobei, wie das Kreisparteigericht zutreffend ausgeführt habe, der Schaden zunächst für das innerparteiliche Klima eingetreten sei. Dies habe zu entsprechenden Reaktionen Andersdenkender, zu einer „Fraktionsbildung“, persönlichen Streitigkeiten und nicht überbrückbaren Grä-

ben geführt. Ein noch größerer Schaden sei durch die Wirkung in der Öffentlichkeit entstanden. Die Äußerungen seien in der Presse zitiert und kommentiert worden, wobei sie als rechtslastiges Gedankengut gewertet, teilweise mit der CDU identifiziert und dieser zum Vorwurf gemacht worden seien.

Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Äußerungen hat sich das Landesparteigericht dem Kreisparteigericht angeschlossen, das diese als widersprüchlich zu dem Gedankengut der Satzung und der Grundsatzprogramme der CDU gewürdigt hat.

Das Landesparteigericht hat jedoch die Ablehnung des Parteiausschlusses für nicht hinnehmbar und die Maßnahmen gegen den Antragsgegner für nicht ausreichend gehalten. Der Antragsgegner sei kein unbedarfter Jüngling, er sei bei Erlass der Entscheidung 27 Jahre alt gewesen, Student, politisch aktiv und historisch gebildet sowie sprachlich gewandt. Die ihm vorgeworfenen Äußerungen seien nicht unglückliche, nicht gewollte Entgleisungen, sondern Ausdruck seiner politischen Grundhaltung. Wer die Berichterstattung zum 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz als „Auschwitz-Festwochen“ bezeichne, dokumentiere damit eine Geisteshaltung, die innerhalb der CDU nicht toleriert werden könne.

Gegen diese ihm am 15. Mai 1996 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit einem am 4. Juni 1996 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz „Beschwerde“ (=Rechtsbeschwerde) eingelegt. Er vertritt die Auffassung, daß die Beweisführung des Landesparteigerichts mangelhaft sei und die Entscheidung einen schwerwiegenden Eingriff in die innerparteiliche Meinungsfreiheit darstelle. Er halte seine Äußerungen für Stellungnahmen wertenden Inhalts, die ihm wegen seines durch Art. 5 des Grundgesetzes geschützten Rechtes zur freien Meinungsäußerung nicht verboten werden dürften. Die Äußerung hinsichtlich der Medienberichterstattung über die Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz sei nicht in der Öffentlichkeit, sondern lediglich im Landesausschuß der Jungen Union gefallen. Die nicht zutreffend wiedergegebene Äußerung sei nicht von ihm, sondern von anderen in die Öffentlichkeit lanciert worden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 15. Februar 1996 und den Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für richtig und bleibt dabei, daß der Antragsgegner sich erheblich parteischädigend verhalten habe, in dem er vorsätzlich und wiederholt Äußerungen gemacht habe, die gegen die Grundsätze der Partei verstießen.

Das Beschwerdeschreiben des Antragsgegners sei unsubstantiiert. Die im übrigen von ihm vorgebrachten Gründe zeigten, daß er weder lernwillig noch lernfähig sei. Es müsse deshalb bei seinem Ausschluß aus der Partei bleiben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und die Beschlüsse des Kreisparteigerichtes Ch und des Landesparteigerichtes B genommen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Vorinstanzen haben zutreffend und mit überzeugender Begründung festgestellt, daß der Antragsgegner schuldhaft erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat, so daß die Voraussetzungen eines Parteiausschlusses (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz, § 11 Abs. 1 Statut der CDU) erfüllt sind.

Gegen die Grundsätze der Partei wird verstoßen, wenn die grundlegenden Wertvorstellungen der Partei und die Kernaussagen eines Programms nicht beachtet werden (vgl. Reichert-van Look, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 6.Aufl. 1995, RZ 2832; ähnlich auch Löwisch, Der Ausschluß aus politischen Parteien, 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960-1985, Seiten 19 ff, S. 21; Risse, Der Parteiausschluß, 1985, Seite 80).

Der Antragsgegner hat durch seine in diesem Verfahren aufgegriffenen Äußerungen eine bewußte Abkehr von einer Reihe von Grundpositionen der CDU offenbart, wie sie im Grundsatzprogramm der Partei von Februar 1994 festgehalten sind, die unverzichtbar zu ihrem Selbstverständnis als christlich geprägte Partei gehören. Es geht hier u.a. um die in Kapitel I unter Nr. 1, 3, 6 und 7 beschriebenen Positionen, wonach die Politik der Partei auf dem christlichen Verständnis vom Menschen beruht (1), die CDU in bewußter Abkehr von den Verbrechen des Nationalsozialismus gegründet wurde (3), das christliche Verständnis vom Menschen ihr geistiges Fundament bildet (6) und sie von gleicher Würde aller Menschen ausgeht, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität und vom Urteil anderer (7).

Verletzt hat der Antragsgegner durch die Bezeichnung der Ausländerbeauftragten als „Volkskommissare für Überfremdung“ zusätzlich die weitere Umschreibung dieses Grundsatzes in Nr. 118 des Grundsatzprogramms zur Toleranz zwischen Deutschen und Ausländern, in dem es heißt:“Wir wenden uns entschieden gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Ausländer und stellen uns schützend vor alle Menschen, die bei uns leben.“ Durch seine Äußerung diffamiert der Antragsgegner die mit demokratischer Legitimation eingesetzten Ausländerbeauftragten, die gerade absichern sollen, daß eine Politik, welche u.a die Zuzugsbegrenzung von Ausländern aus nationalem Interesse mitumfaßt, nicht in eine Diskriminierung und Verfolgung des einzelnen Menschen wegen seiner Nationalität oder Herkunft

umschlägt. Derartige Bestrebungen zu dulden, würde sowohl der christlichen Prägung von CDU-Politik wie auch der speziellen Ausprägung des Grundsatzes Nr. 118 widersprechen. Mit seiner Diffamierung dieser Amtsinhaber als „Volkskommissare“ beteiligt der Antragsgegner sich nicht etwa an einer Meinungsbildung über einzelne Maßnahmen von Ausländerbeauftragten, er versetzt vielmehr der gesamten Institution einen Tiefschlag, in dem er von ihr wie von einer Behörde aus einem überwundenen Unrechtssystem spricht. Hinzu kommt die Kennzeichnung ihrer Tätigkeit als „für Überfremdung“, einem Begriff, dem die Vorinstanzen zu Recht die Nähe zu völkisch-rassistischem Gedankengut zuschreiben, der die Aufgaben der Ausländerbeauftragten, die wie oben dargelegt, auch der Sicherung von Grundwerten des CDU-Grundsatzprogramms zum Umgang mit ausländischen Mitbürgern dienen, herabwürdigt und letztlich verneint. Mit dieser Verunglimpfung stellt er sich außerhalb der vorbezeichneten Grundsätze der CDU.

Mit seiner Äußerung unter Verwendung des Wortes „Auschwitz-Festwoche“ im thematischen Zusammenhang mit der Diskussion über ein Holocaust-Denkmal in B und im zeitlichen Zusammenhang mit der 50-Jahr-Feier der Befreiung des KZ Auschwitz hat der Antragsgegner ebenfalls und in besonders krasser Art und Weise gegen die obenbezeichneten Grundsätze verstoßen und zusätzlich die Bemühungen um ein vertrauensvolles Zusammenleben mit den nach den nationalsozialistischen Verbrechen wieder entstandenen jüdischen Gemeinden gestört.

Mit Recht hat hierzu bereits das Kreisparteigericht, dem das Landesparteigericht gefolgt ist, ausgeführt:

„Besonders zu beanstanden ist die Formulierung von den „Auschwitz-Festwochen“.

Hier kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob diese Äußerung im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung stand oder sich unmittelbar auf die Gedenkfeierlichkeiten zum Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers selbst bezog. Für die Bewertung kommt es auf den „Empfänger-Horizont“ und das Differenzierungsvermögen des Zuhörers an, wofür sich der vom Antragsgegner gesetzte Zusammenhang - „Holocaust-Denkmal, Auschwitz und Festwochen“ - als gedankliche Einheit ergeben mußte. In der öffentlichen Diskussion steht „Auschwitz“ über das konkrete Lager hinaus untrennbar auch als Synonym für die systematische und fabrikmäßige Vernichtung von Millionen von Menschenleben, einem in der Menschheitsgeschichte einmaligen Vorgang und steht damit idealtypisch für den Holocaust und die Verbrechen des Naziregimes. Ganz gleich in welchem Zusammenhang verbietet sich jegliche Karikierung und Ironisierung. Es war völlig unvermeidlich und von dem Antragsgegner auch beabsichtigt, daß dieser Begriff ein Reizwort darstellt und entsprechende

Reaktionen innerhalb der Sitzungsteilnehmer und auch in der Öffentlichkeit hervorrufen mußte.

Nochmals erschwerend fiel dabei ins Gewicht, daß der Vorfall zeitlich in unmittelbarer Nähe des historischen Datums stattfand und damit mit dem 50-jährigen Gedenken der Befreiung des KZ Auschwitz und im öffentlichen Gedenken all dieser Verbrechen und des Anteils des deutschen Volkes hierbei zusammenfällt. Diese besondere historische Situation erforderte einen besonders verständnisvollen und sensiblen Umgang mit diesem Thema, wofür der Antragsgegner jegliches Gespür vermissen ließ.“

Dieser Würdigung schließt sich das Bundesparteigericht in jeder Hinsicht an und macht sie sich zu eigen. Zu ergänzen ist, daß die Beweisaufnahme im ersten Rechtszug ergeben hat, daß die Zeugen Sch, H und T, die den Redebeitrag des Antragsgegners miterlebt haben, von dem Bezug nur zur Medienberichterstattung nichts bemerkt haben. Lediglich der Zeuge L hat gehört, daß der Antragsgegner auf die Medienberichterstattung eingegangen sei und dabei den Ausdruck verwendet habe. Da sich eine Äußerung an dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittshörers messen lassen muß, und zwar unter Berücksichtigung der Gesamtdarstellung und der Eigengesetzlichkeit des Mediums (BGH NJW 1992, 1312; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl. 1994 RZ 4.4), folgt schon aus dem Verständnis der Mehrheit der Zeugen, daß die Formulierung dahin verstanden werden konnte, daß sie die Feiern als solche kennzeichnen sollte.

Die Formulierung des Antragsgegners ist auch zutreffend nicht als durch sein Grundrecht zur freien Meinungsäußerung gerechtfertigt angesehen worden. Dieses Grundrecht kann ihn nicht von vornherein von Sanktionen hinsichtlich seiner Parteimitgliedschaft freihalten, weil die Regelung des § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes Teil der allgemeinen Gesetze ist, die das Grundrecht zur freien Meinungsäußerung begrenzen (Reichert/van Look, aaO, RZ 2832; Hasenritter, NJW 1980, 444 ff.).

Mit Recht haben Kreisparteigericht und Landesparteigericht darauf hingewiesen, daß eine Partei nicht unter Berufung auf das Recht eines Mitgliedes zur freien Meinungsäußerung dazu gezwungen werden kann, hinzunehmen, daß ihre klaren weltanschaulichen Konturen verwässert werden, ihre Prinzipientreue in Frage gestellt und sie selbst mit Meinungen identifiziert wird, die ihren programmatischen Kernaussagen diametral zuwiderlaufen. Sie hat vielmehr unter den in § 10 Abs. 4 Parteiengesetz genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von diesem Mitglied zu trennen.

Den Vorinstanzen ist auch darin zu folgen, daß in den Äußerungen, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt, weil sie das Identifikationsgebot und die Loyalitätspflicht in schwerwiegender Weise verletzt haben. Ein Parteimitglied, das sich durch die Mitgliedschaft zu ihren Zielen bekennt, handelt widersprüchlich, wenn es ihre Belange in seinem Verhalten nicht berücksichtigt (vgl. Risse aaO, Seite 92). Zwar ist bei Äußerungen stets zu prüfen, ob sie

eine Loyalitätspflicht verletzen und damit die Parteiinteressen, oder ob sie einen vom Demokratieprinzip gedeckten Versuch darstellen, die erklärte Politik der Partei zu ändern. Der innerparteilichen Meinungsbildung kann jedoch ein Redebeitrag nicht dienen, der fundamental gegen das geschichtlich begründete Wertesystem der CDU Stellung nimmt. Zu letzterem gehört das ehrenvolle Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus und das Bemühen gerade in Berlin, die jüdischen Gemeinden im Sinne von Nr. 63 Abs. 3 des Grundsatzprogramms der CDU wieder „Teil der Kultur und unverzichtbarer Bestandteil der Gesellschaft“ werden zu lassen. Mit diesen Grundsätzen ist die Opfer und Angehörige der Auschwitz-Tragödie beleidigende Formulierung des Antragsgegners nicht vereinbar, mit der er gegen eine diesen Grundsätzen entsprechende Politik der Partei Stellung bezieht und sie diffamiert.

Der Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze wie die Ordnung der Partei war auch erheblich. Hier ist zunächst zu sehen, daß die Äußerung im Februar 1995 nicht die erste ihrer Art war, sondern in einer Reihe von Äußerungen seit dem Jahre 1992 steht, die im Tatbestand dieses Beschlusses aufgeführt sind und die sämtlich den Grundsätzen der CDU widersprechen. Neben der bereits abgehandelten Bezeichnung der Ausländerbeauftragten als Volkskommissare für Überfremdung gilt dies auch für die Kennzeichnung eines Teils der Mitglieder der Evangelischen Kirche als Klerikalbolschewisten; ebenso für die Stellungnahme zum Bücherverbrennungs-Mahnmal mit der Formulierung, es gebe „bald mehr NS-Mahnmale als Einwohner“, sowie die Charakterisierung der dafür eintretenden Politiker als verantwortungslos und volksfern.

Mit Recht weisen Kreisparteigericht und Landesparteigericht darauf hin, daß der Antragsgegner stets äußerst polemische, in hohem Maße andersdenkende herabwürdigende Formulierungen wählt, die eine Auseinandersetzung mit den beiderseitigen Argumenten auf sachlicher Ebene von vornherein verhindern.

Mit dieser Schmähkritik hat der Antragsgegner zunächst Unruhe in den Ortsverband getragen, wie die Reaktion der Kreispartei Ch durch Abmahnung des Antragsgegners im November 1994 zeigt, sowie der Umstand, daß ein Teil der Sitzungsteilnehmer des Landesausschusses der Jungen Union am 2. Februar 1995 aus Protest den Saal verlassen, ein anderer Teil im Saal durch Unruhe Widerspruch gezeigt hat. Auch der Kreisvorsitzende hat in der Mitgliederzeitschrift „Ch CDU-Mitteilungen“ vom April 1995 über Unruhen unter den Mitgliedern berichtet.

Die wiederholte und stets verletzende Art seiner Formulierungen dient nicht der von dem Antragsgegner in Anspruch genommenen innerparteilichen Meinungsbildung, sondern sie polarisiert, fordert auch die Anhänger einer Gegenmeinung zu scharfem Widerspruch heraus und verhindert durch Lagerbildung, daß eine sachliche Auseinandersetzung stattfinden kann. Darüber hinaus schädigt sie das Bild der Partei in der Öffentlichkeit, der solche Lagerbildungen nicht verborgen bleiben, zumal dann nicht, wenn ein Teil dieser Äußerungen, wie der Antrag des Antragsgegners zum Bücherverbrennungs-Mahnmal, mit den Verhandlungsunterlagen für die Junge Union-Landeskonferenz an die Presse verschickt und von dieser aufgegriffen wird. Auch soweit die Presse bei einzelnen Äußerungen nicht anwesend war, mußte der Antragsgegner damit rechnen, daß seine Äußerungen wegen ihrer Schärfe und ihrer polarisierenden Wirkung

in die Öffentlichkeit getragen werden würden, nachdem die Presse darauf aufmerksam geworden war, daß innerparteiliche Auseinandersetzungen stattfanden.

Es kommt hinzu, worauf ebenfalls beide Vorinstanzen mit Recht hingewiesen haben, daß der Antragsgegner nicht irgendein Partei- oder JU-Mitglied gewesen ist, sondern als Inhaber mehrerer Parteiämter zu den Meinungsbildnern gezählt werden konnte. Dies verpflichtete ihn besonders, sich an den Grundsätzen der Partei auszurichten und, nachdem er auf die Widersprüche hingewiesen worden war, seine Position wie seine Formulierungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Grundsätze künftig zu meiden.

Er hat dadurch der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Als Schaden ist die Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, der Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch die Störung der inneren Zusammenarbeit zu sehen (vgl. Risse, aaO, S. 107; Löwisch aaO, S. 23 unten).

Mit Recht wertet das Landesparteigericht bereits die erhebliche Störung des innerparteilichen Friedens als schweren Schaden.

So hat der Antragsgegner sich auch in der Diskussion über das Bücherverbrennungs-Mahnmal wie über das Holocaust-Denkmal nicht darauf beschränkt, zu einzelnen Gestaltungsformen des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus und der Finanzierung von Gedenkstätten sachlich seine Meinung zu äußern, sondern er hat die Parteimitglieder, die dem Grundsatzprogramm entsprechend Gedenkstätten zur Aufarbeitung und Erinnerung an die Vergangenheit schaffen wollten, als verantwortungslose Verschwender von Steuergeldern kritisiert.

In seinem in diesem Verfahren eingereichten sog. Memorandum vergleicht der Antragsgegner Gedenkstätten mit Geßler-Hüten und setzt sie damit von Fremdherrschern aufgezwungenen Zeichen zur Demütigung eines Volkes gleich.

Mit dieser Haltung stellt er sich insgesamt außerhalb der Bestrebungen der CDU, die durch klare Aufarbeitung der Vergangenheit auch durch Gedenkstätten die Würde der Opfer bewahren will.

Neben dem Schaden innerhalb der Partei ist aber auch Schaden in ihrem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit entstanden, wie u.a. der Artikel in der Süddeutschen Zeitung zeigt. Daß darin Vorgänge aus der Landesausschußsitzung nach außen getragen worden sind, ist auch dem Antragsgegner anzulasten, der durch die Formulierung des Antrags gegen das Bücherverbrennungs-Mahnmal, der mit den anderen Anträgen routinemäßig der Presse zur Unterrichtung mitgeteilt worden war, das Presseinteresse ausgelöst hatte, zumal darin auch ein polemischer und polarisierender Stil gepflegt worden war. Daß dann für eine Formulierung wie „Auschwitz-Festwoche“ ein Presseecho zu erwarten war, mußte dem Antragsgegner bekannt sein.

Wie aus der Apostrophierung als „Rechtsausleger“ und „rassistische Äußerungen“ in der Süddeutschen Zeitung folgt, ist das Bild der JU und CDU auch schwerwiegend beeinträchtigt worden, zumal es sich bei der Süddeutschen Zeitung um eine der großen überregionalen Tageszeitungen in Deutschland handelt. Gleichzeitig zeigt dieser Artikel, daß den Äußerungen des Antragsgegners auch rassistische und ausländerfeindliche Tendenzen zugeschrieben werden können.

Der Antragsgegner hat die Verstöße gegen Grundsätze und Ordnung der Partei auch schuldhaft begangen. Im Gegensatz zum Satzungsverstoß, der nur bei Vorsatz mit dem Parteiausschluß geahndet werden kann, ist bei Grundsatz- und Ordnungsverletzungen Fahrlässigkeit ausreichend (vgl. Löwisch aaO. S. 23 unter d); Reichert-van Look aaO. Rd.-Ziffer 2832 S. 1094; Risse aaO. S. 102).

Jedenfalls bei der Äußerung unter Verwendung des Begriffs „Auschwitz-Festwoche“ hat der Antragsgegner sogar bewußt fahrlässig gehandelt. Denn er ist wenige Wochen vorher im Kreisverband Ch wegen seiner früheren Äußerungen abgemahnt und darauf hingewiesen worden, daß er sich außerhalb wesentlicher Grundsatzpositionen der CDU bewegte. Bei auch nur flüchtiger Überlegung hätte ihm klar sein müssen, daß die Formulierung „Auschwitz-Festwoche“ im Zusammenhang mit der Diskussion über das Holocaust-Denkmal wesentlichen Parteigrundsätzen widerspricht. Bei seinem Bildungsgrad und bei seiner politischen Erfahrung mußte ihm auch gegenwärtig sein, daß über die von ihm beabsichtigte Kommentierung des Medienechos hinaus die Formulierung auch auf die Gedenkfeiern selbst bezogen und damit letztlich als Beleidigung der Opfer verstanden werden konnte.

Seine Auffassung, er sei wegen der grundsätzlich gesicherten Meinungsfreiheit zu seinen Äußerungen berechtigt gewesen und sanktionsfrei, entschuldigt ihn nicht. Das Bewußtsein, daß der Rahmen wesentlicher Parteigrundsätze nicht verlassen werden kann, ohne daß man sich selbst außerhalb der Grundüberzeugungen zur politischen Partei stellt, kann ihm als seit Jahren in der Politik und in nicht unbedeutenden Parteiämtern Tätigem nicht gefehlt haben.

Aus dem angefochtenen Beschluß ist auch ersichtlich, daß das Landesparteigericht eine Ermessensentscheidung getroffen hat, als es den Antragsgegner ausgeschlossen hat. Ein Ermessensfehler ist dabei nicht ersichtlich. Mit Recht hat das Landesparteigericht einerseits die Schwere der Verstöße und zum anderen auch die politische Erfahrung und den Bildungsstand des Antragsgegners gegen ihn gewertet, vor allem aber die Tatsache, daß seine dem Grundsatzprogramm der CDU widersprechenden Äußerungen nicht Entgleisungen, sondern Ausdruck einer Grundhaltung sind. Hiervon mußte auch das Bundesparteigericht ausgehen, da der Antragsgegner weder in seiner Rechtsbeschwerdebegründung noch in den übrigen im Laufe des Verfahrens eingereichten Schriftstücken Ansätze zu einem Gesinnungswandel erkennen läßt. Da er auch zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht nicht erschienen ist, fehlte die Möglichkeit, im Gespräch festzustellen, ob der Antragsgegner inzwischen von den hier umstrittenen Positionen abgerückt ist. Entgegen seiner Auffassung wird dem Antragsgegner weder eine Sympathie für eine sogenannte multikulturelle Gesellschaft noch die Zustimmung zu jeder Art von Gedenkstätte wegen des nationalsozialistischen Unrechts abverlangt, wohl aber eine Zustimmung zum

grundsätzlichen Schutz jedes Menschen, auch des ausländischen Mitbürgers, in seiner Menschenwürde und gegen gewaltsame Übergriffe. Auch ist eine Verunglimpfung und Kränkung von Verfolgungsopfern des Dritten Reiches nicht mit den Grundsätzen der CDU vereinbar. Zu diesen Grundsätzen hätte sich der Antragsgegner nach seinen Verstößen bewußt bekennen müssen, sowie dazu, sie künftig auch in seinen Äußerungen zu beachten. Eine deutliche Abkehr von seiner Grundhaltung ist nicht etwa in der Erklärung des Bedauerns des Antragsgegners vor dem Kreisparteigericht zu sehen wegen einer möglichen Wirkung seines Ausdrucks „Auschwitz-Festwoche“ auf Überlebende oder Angehörige von KZ-Opfern. Diese Erklärung erfolgte unter Ausschluß der Öffentlichkeit, konnte etwa Betroffene seiner Äußerungen nicht erreichen und wurde in ihrer Überzeugungskraft im weiteren Verfahren dadurch zusätzlich entwertet, daß der Antragsgegner seine Äußerungen insgesamt immer wieder verteidigte und unter Berufung auf Art. 5 des Grundgesetzes für gerechtfertigt hielt.

Nach allem ist auch die Ermessensentscheidung des Landesparteigerichts auf Parteiausschluß des Antragsgegners rechtsfehlerfrei ergangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.